



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2022		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/630/2022		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 17.11.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2022		Vorberatung	
Stadtrat	15.12.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2023

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2023.

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW), beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistungen der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes in 2016 vorgegeben, dass die Kosten für die Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % auf unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch sollte ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 hatte das Land NRW die Begriffe in befestigte und übrige (= unbefestigte) Flächen umbenannt und klarstellender erläutert.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt. und Veranlagungskosten FB 2/Steuern und Abgaben) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen

nach befestigten und unbefestigten Flächen dividiert. Die Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2019, 2020 und 2021 wurden teilweise in der Kalkulation 2023 aufgelöst. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2023 folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband	2023 in €/qm	2022 in €/qm
WBV Stever-Lüdinghausen		
befestigte Flächen	0,01487	0,01285
unbefestigte Flächen	0,00017	0,00017
WBV Stever-Lippe-Olfen		
befestigte Flächen	0,02131	0,02256
unbefestigte Flächen	0,00012	0,00012
WBV Stever-Senden		
befestigte Flächen	0,04813	0,03837
unbefestigte Flächen	0,00018	0,00014
WBV Sandbach		
befestigte Flächen	0,02319	0,02260
unbefestigte Flächen	0,00009	0,00009
WBV Unterer Kleuterbach		
befestigte Flächen	0,04500	0,04661
unbefestigte Flächen	0,00017	0,00018

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation 2023

V. Anlagen:

Gebührenkalkulation 2023

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Umlage des Aufwands für die Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2023